Artikel 2

1. Auf Antrag eines Mitgliedstaates und nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten stellt die Kommission fest, ob bei einer Industrie, die eine der Waren herstellt, die in dem Verzeichnis nach Artikel 1 aufgeführt sind, die Voraussetzungen dieses Artikels in dem antragstellenden Mitgliedstaat gegeben sind, und legt zutreffendenfalls für die betreffende Ware die Höhe sowie die Einzelheiten der Anwendung der Ausgleichsabgabe fest. Die Höhe der Ausgleichsabgabe kann pauschal festgelegt werden.

Die Abgabe wird wie folgt bestimmt:

a) Die Kommission ermittelt die Auswirkung des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Kosten der in Artikel 1 genannten und in der betreffenden Ware verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die Produktionskosten dieser Ware.

b) Zu dem dieser Auswirkung entsprechenden Betrag wird zum Schutz der Industrie, welche die betreffende Ware in dem antragstellenden Mitgliedstaat herstellt, ein weiterer Betrag hinzugefügt. Im ersten Jahr nach Annahme dieses Beschlusses darf der letztgenannte Betrag bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat 5 v.H. des Preises der betreffenden Ware nicht überschreiten. Dieser Hundertsatz wird in jedem weiteren Jahr der Anwendung dieses Beschlusses um ein Fünftel, also um 1 v.H. des Preises der betreffenden Ware, herabgesetzt.

c) Von der Summe dieser beiden Teilbeträge sind die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung abzuziehen, die auf die betreffende Ware im antragstellenden Mitgliedstaat bei der Einfuhr und im ausführenden Mitgliedstaat bei der Ausfuhr erhoben werden.

2. Soweit sich aus der Anwendung der gemäß Absatz (1) festgesetzten Ausgleichsabgabe und der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung ein stärkerer Schutz als der bei Inkrafttreten des Vertrags in dem einführenden Mitgliedstaat bestehende Zollschutz ergibt, wird der in Absatz (1) Buchstabe b) genannte Betrag entsprechend herabgesetzt.

3. Die Ausgleichsabgabe ist so festzusetzen, daß die Ausfuhren eines Mitgliedstaates im Verhältnis zu denen der anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt werden und eine Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt. Die Kommission macht erforderlichenfalls die Erhebung der Ausgleichsabgabe von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern abhängig.

Artikel 3

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe darf höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden; die Genehmigung kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden, unter denen sie erteilt worden ist.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt für die Dauer von drei Jahren nach seiner Annahme. Die Kommission legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

BESCHLUSS DES RATES

zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der Beschluß des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, Anwendung finden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, insbesondere auf Artikel 1;

auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dem vorgenannten Beschluß erwähnten Schwierigkeiten können insbesondere bei den im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Waren auftreten.

Es ist daher zweckmäßig, den vorgenannten Beschluß auf diese Waren für anwendbar zu erklären.

Liegen die in Artikel 1 des vorgenannten Beschlusses aufgestellten Voraussetzungen vor, so können erforderlichenfalls weitere Waren in dieses Verzeichnis aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Das Verzeichnis nach Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, umfaßt folgende Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04 A	Kartoffelsago
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide sowie Auszüge hieraus
21.06 A und B	Hefen, lebend und nicht lebend
ex 21.07	Speiseeis und Pulver zur Herstellung von Speiseeis
ex 22.02	Getränke auf der Grundlage von Milch
22.03	Bier
29.43 A und B	Glukose und Laktose
35.01 A und C	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
35.05 A	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke
38.12 A I	zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE